Neues Wiener Tagblatt
Abendblatt 24/6. 1915.

109

Fristenverlängerung im Wechsel- und Scheckverfahren.

Heute gelangt eine Justizministerialverordnung vom 17. Juni über eine Verlängerung von Fristen zur Vornahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen zur Verlautbarung, welche am 1. Juli in Kraft tritt und folgenden Wortlaut hat:

Auf Grund des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1914, RGB. Nr. 227, wird verordnet:

§ 1. Bei Wechseln und Schecks, die ganz oder teilweise in den Monaten Juli und August 1915 zahlbar sind, gelten die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sechs Werktagen nach dem Zahlungstage vorgenommen werden; ferner wird bei solchen Wechseln und Schecks die Frist für die Benachrichtigung der Vormänner auf sechs Werktage verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Wirksamkeit.